

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. April 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Gesehentwurf wegen Befreiung von indirecten Abgaben oder deshalb zu gewährenden Entschädigungen.

Secr. Harß: Er glaube, man könne Alles dem Ermessen der Regierung anheimstellen; sie werde es gewiß am besten wissen, ob und wo es thunlich sei, einen Vortheil für ihre Gesandten zu erlangen. Durch einen Antrag beregter Art könne die Regierung bei den zarten Verhältnissen zwischen den Staaten und bei den Rücksichten, welche besonders kleinere Staaten bisweilen zu nehmen hätten, leicht in unangenehme Verlegenheiten gesetzt werden; und er müsse schon deshalb wünschen, der Sache ihren Gang zu lassen, weil es ihm überhaupt scheine, als befinde sich die Kammer hierbei nicht auf dem ihr angewiesenen Felde der Wirksamkeit.

v. Carlowitz: Wenn ich mich vorhin auf das Beispiel der pensionirten Staatsdiener bezog, so glaube ich allerdings, daß dieß an seiner Stelle war, da die Abzüge von den Pensionen bei der Verwendung in das Ausland bei uns weit niedriger sind, als in andern Staaten.

Der Antrag des v. Carlowitz findet hierauf mit 17 gegen 9 Stimmen Annahme.

Amthauptmann v. Welck: Ich bitte um Erläuterung darüber, ob sich die Befreiung von indirecten Abgaben bloß auf die Gesandten und Geschäftsträger, oder zugleich auf deren Dienerschaft erstreckt.

Bürgermeister Hübler bejaht dieß mit Bezugnahme auf die im Gesetze angezogene Verordnung vom 29. Nov. 1830.

Amthauptmann v. Welck: Da muß ich freilich darauf antragen, daß jene Befreiung wenigstens nicht mit auf die unter der Dienerschaft der Gesandten sich befindenden inländischen Individuen mit erstreckt werde.

Der v. Welck'sche Antrag findet ausreichende Unterstützung.

Staatsminister v. Zeschau: Es ist allerdings nicht die Absicht gewesen, durch das vorliegende Gesetz eine Veränderung mit der gedachten Verordnung vorzunehmen, sondern diese bezieht sich lediglich auf die neu eingeführten indirecten Abgaben. Die fragliche Befreiung umfaßt den gesammten Hausstand der Gesandten, wobei auch deren Dienerschaft, sie mag aus inländischen oder ausländischen Individuen bestehen, mit inbegriffen ist. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat übrigens schon solche Vorkehrungen getroffen, daß jedem Unterschliffe vorgebeugt wird.

Prinz Johann: Der Welck'sche Antrag würde höchstens nur auf die Einfuhrabgaben Bezug nehmen können, indeß glaube ich nicht, daß die Dienerschaft der Gesandten Waarentransporte aus dem Auslande beziehen wird. Die Fiction, als ob ein Gesandter ein Stück fremden Landes im Inlande besitze, die Exterritorialität muß ohnstreitig auch auf dessen gesammte Dienerschaft mit erstreckt werden.

Bischof Mauermann: Ich muß bemerken, daß in Oestreich gerade das Gegentheil hiervon stattfindet.

Amthauptmann v. Welck: Durch die Verordnung von 1830 wird jene Befreiung sogar auf die directen Abgaben erstreckt, worin ich, was die Inländer betrifft, eine Abweichung vom §. 38. der Verfassungsurkunde erkennen muß. Ich vermag nicht abzusehen, warum gerade die bei einem fremden Gesandten dienenden Inländer ein Vorrecht vor den übrigen Einwohnern des Landes genießen sollen.

Secr. Harß: Wenn ein Gesandter mehrere Diener habe, möchte es schwer sein, von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen so viel zu sondern, als gerade auf den einen Inländer komme.

Bürgermeister Hübler: Dem Welck'schen Antrage kann ich schon darum nicht beitreten, weil er eine Ausnahme von der allgemein giltigen Regel der Exterritorialität der Gesandten und ihres Hausstandes involviren würde.

v. Posern: Ich ebenfalls muß darauf aufmerksam machen, daß ja der Gesandte der Brodherr seiner Dienerschaft ist, und daß solcher streng genommen auf Befreiung hinsichtlich des Bedarfs seiner Dienerschaft Ansprüche machen kann.

D. Deutrich: Es kann hier lediglich von Einfuhrabgaben, von indirecten, nicht aber von directen Abgaben die Rede sein. Dem Gesandten kann es aber nicht verweigert werden, den Bedarf seiner Dienerschaft als zu seinem Haushalt gehörig anzugeben. Bei einer Declaration des Gesandten zum Bedarf seines Haushaltes läßt sich eine Sonderung ohnedem nicht vornehmen.

Hierauf wird der Welck'sche Antrag mit 21 gegen 1 Stimme verworfen, und §. 1. unverändert einstimmig genehmigt.

Zu §. 2. (s. denselben Nr. 224, d. Bl. S. 2029.) lautet das Deputationsgutachten:

Der Militärverwaltung die Befreiung vom Grenz-zoll und der Schlachtsteuer zu belassen, hat die zweite Kammer, auf Anrathen ihrer Deputation, beschlossen, jedoch die Erwähnung der Leipziger Handelsabgaben, als durch den unmittelbar erfolgten Anschluß an den preußisch-deutschen Zollverein beseitigt erkannt, dem Allen zu Folge aber den §. zwar mit Ausfall der Stelle: „oder von den Leipziger Handelsabgaben“ übrigens aber unverändert angenommen. Anlangend die,